

ARBEITSRECHT

Novelle des Gesetzes über Kollektivverhandlungen

Am 1. Januar 2014 trat die Novelle des Gesetzes über Kollektivverhandlungen in Kraft, die die Befugnis des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Familie einführt, die Verbindlichkeit eines Kollektivvertrages der oberen Stufe auf alle Arbeitgeber eines in dem Vertrag bestimmten Wirtschaftszweiges zu erweitern. Den Antrag kann jede Vertragspartei stellen. Von der Erweiterung des Kollektivvertrages der oberen Stufe sind u.a. Arbeitgeber ausgenommen, die bis zu 20 Mitarbeiter oder mindestens 10% Personen mit Behinderung beschäftigen, sich in Liquidation befinden oder von außerordentlichen Ereignissen betroffen sind. Durch die Novelle wurde eine beratende Kommission eingeführt, die die Geltungserweiterung der Kollektivverträge der oberen Stufe beurteilen soll. Die Kommission beruht auf dem Tripartitätsprinzip und besteht aus Vertretern des Ministeriums, der Arbeitgebervertreterverbände und Gewerkschaften. Der Arbeitgeber hat das Recht, sich schriftlich zum Antrag auf die Geltungserweiterung des Kollektivvertrags zu äußern. Weder die Empfehlungen der Kommission noch die Anmerkungen des Arbeitgebers sind für das Ministerium bindend.

Festzuhalten ist, dass das Ministerium den Kollektivvertrag der oberen Stufe auf die Arbeitgeber eines bestimmten Wirtschaftszweigs ohne ihr Einverständnis erweitern kann. Die Nationalratsabgeordneten beanstandeten die Verfassungswidrigkeit dieses Gesetzes beim Verfassungsgericht. Eine Entscheidung hierüber steht noch aus.



JUDr. Pavol Rak, PhD.
pavol.rak@noerr.com
www.noerr.com

Mgr. Lucia Trnková
lucia.trnkova@noerr.com

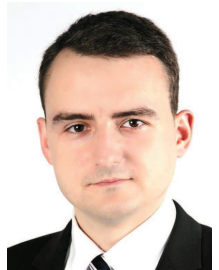
CORPORATE GOVERNANCE

Verantwortung der Vertretungsorgane und Erteilung des Absolutariums

Im Rahmen der Gesellschafter- oder Hauptversammlung ist es üblich, gleichzeitig mit der Genehmigung des Jahresabschlusses ein sog. Absolutarium für Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder, mit dem auf etwaige Schadenersatzansprüche verzichtet wird, zu erteilen. In der Praxis wird es i.d.R. für das vorige Jahr erteilt. Diese Befreiung ist jedoch nicht absolut und ihre Wirksamkeit ist fraglich.

Gesellschaften können frühestens nach 3 Jahren ab Entstehung auf Schadenersatzansprüche gegenüber Geschäftsführern und Vorstandsmitgliedern verzichten oder mit diesen eine Vergleichsvereinbarung abschließen, und zwar nur dann, wenn die Gesellschafter- oder Hauptversammlung dem zustimmt. Gleichzeitig dürfen die Gesellschafter bzw. Minderheitsaktionäre keine Einwände erheben.

Wird also ein Absolutarium vor dem Ablauf der 3-jährigen Frist erteilt, ist der Verzicht nach slowakischem Recht unwirksam, ebenso, falls die Gesellschaft das Absolutarium „präventiv“ erteilt, ohne dass Ansprüche auf Schadenersatz existieren. Auf der anderen Seite muss der Geschäftsführer oder das Vorstandsmitglied auch nach einer wirksamen Erteilung des Absolutariums nicht von der Verantwortung befreit sein. Die Gläubiger der Gesellschaft können die Schadenersatzansprüche gegenüber dem Geschäftsführer oder Vorstandsmitglied individuell geltend machen, sofern ihre Forderung nicht direkt aus dem Vermögen der Gesellschaft befriedigt werden kann.



Mgr. Katarína Babiaková, LL.M.
katarina.babiakova@bnt.eu
www.bnt.eu

Mgr. Pavol Benčo
pavol.benco@bnt.eu